

Satzung über die Durchführung von Modulstudien auf dem Gebiet des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München

Vom 16. Januar 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele, Zugang
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Umfang des Modulstudiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 9 Transcript of Records
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

§ 1

Geltungsbereich, Ziele, Zugang

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte von Modulstudien gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen. ²Im Rahmen dieser Modulstudien können einzelne Module des grundständigen Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität absolviert werden. ³Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Diese Modulstudien werden angeboten, um Bewerbern und Bewerberinnen auf dem Gebiet des Brauwesens und der Getränketechnologie Grundlagenkenntnisse des grundständigen Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München zu vermitteln. ²Dies können Bewerber und Bewerberinnen sein, die ihre akademische Qualifikation im Bereich des Brauwesens erweitern wollen oder die Qualifikationsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge auf dem Gebiet des Brauwesens und der Getränketechnologie der TUM erwerben wollen.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Aufnahme der Modulstudien an der Technischen Universität München ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester zulässig.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei den Modulstudien zwei Semester. ²Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien angebotenen Module beträgt maximal 30 Credits.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für den Modulstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie wird nachgewiesen durch

1. die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung,
2. ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 80 Credits, wovon mindestens 40 Credits keine wesentlichen Unterschiede zu Modulen des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München aufweisen dürfen; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein.

§ 4 Umfang des Modulstudiums

¹Die Module stammen aus dem Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie der TUM. ²Die Studierenden müssen mit einem oder einer von der Studienfakultät beauftragten Mentor oder Mentorin ihren individuellen Studienplan im Umfang von 30 Credits aus den drei Bereichen, die in der Anlage 1 dargestellt sind, zusammenstellen. ³Zum Mentor oder zur Mentorin kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person der Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie bestellt werden. ⁴Der erste Bereich berücksichtigt die Vorbildung, wie z. B. ein vorangegangenes abgeschlossenes Bachelorstudium. ⁵Der zweite Bereich behandelt Pflichtmodule im Umfang von 10 Credits. ⁶Der dritte Bereich umfasst einen Wahlfachkatalog, aus welchem die Studierenden Prüfungsmodule im Umfang von 10 Credits frei zusammenstellen können. ⁷Das Modulstudium ist bestanden, sobald die erforderlichen 30 Credits erworben wurden.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie der Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in die Modulstudien gelten Studierende zu den Modulprüfungen des Modulstudiums als zugelassen.
- (2) ¹Die Studierenden gelten zu den Modulprüfungen als gemeldet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe entsprechend § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. ³Ein Rücktritt gem. § 10 Abs. 7 APSO ist nur einmal möglich,

§ 7 Prüfungen

¹Art und Dauer einer Prüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ²Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

¹Nichtbestandene Prüfungen können einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. ²Eine Meldung gem. § 6 Abs. 2 zu einer Prüfung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 9 Transcript of Records

¹Über das bestandene Modulstudium wird ein Transcript of Records und ein Zertifikat ausgestellt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Transcript of Records und das Zertifikat werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 ihr Modulstudium aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodulare des Modulstudiengangs

Nr.	Modulbezeichnung	SWS				Credits	Semester	Prüfung	
		V	Ü	P	Summe			Typ	Dauer

A: Vorbildungsbezogene Fächer (10 Credits)

1	Alkoholfreie Getränke	2			2	3	SS	S	90
2	Biochemie	3		3	6	5	WS	S	120
3	Grundlagen der Getränketechnologie	2			2	2	WS	S	90
4	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen des Apparatebaus	4	3		7	5	WS + SS	S	120
5	Lebensmittelchemie	4			4	5	WS + SS	S	120
6	Organische Chemie	2			2	5	SS	S	120
7	Mikrobiologie	2			2	5	WS	S	120
8	Strömungsmechanik	2	2		4	5	SS	S	120
9	Verfahrenstechnik	4	4		8	5	WS + SS	S	180
10	Verpackungstechnik - Systeme	2	1		3	5	SS	S	120

B: Pflichtfächer (10 Credits)

11	Hefe- und Biertechnologie	3		4	7	5	SS	S	90
12	Würzetechnologie	3		4	7	5	WS	S	90

C: Wahlfächer (10 Credits)

13	Brauereianlagen	2	1		3	5	WS	S	60
14	Chemisch-Technische Analyse I	2		4	6	5	WS	M	20
15	Einführung in die Bioprozesstechnik	2			2	5	SS	S	120
16	Energieversorgung technischer Prozesse	2	1		3	5	SS	S	120
17	Getränkemikrobiologie u. biologische Betriebsüberwachung	2		4	6	5	WS + SS	S	60
18	Hygienic Design und Hygienic Processing	4			4	5	SS	S	120
19	Rohstofftechnologie	3			3	5	SS	S	90

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = schriftlich; M = mündlich

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 26. November 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 16. Januar 2015.

München, den 16. Januar 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. Januar 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Januar 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Januar 2015.